

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Ippenschied
vom 05. Juli 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.05.2012 außer Kraft.

Ippenschied, 05.07.2019


Reinhard Koch
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ippenschied

vom 05. Juli 2019

I. Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Erd- oder Urnengrab, auch im Wiesengrabfeld) an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung wird für die Dauer der Ruhefrist keine Gebühr erhoben.

II. Gemischte Grabstätten

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte gem. § 13a der Friedhofssatzung wird für die Dauer des Nutzungsrechtes keine Gebühr erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben der Grabstätten erfolgt durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Unternehmer. Die diesem entstehenden Kosten werden den Berechtigten/Nutzungsberechtigten weiter berechnet.

Das Schließen der Gräber wird durch Bürger der Ortsgemeinde Ippenschied vorgenommen; hierfür fallen keine Kosten an. Sofern diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden kann und das Verschließen ebenfalls von einem Unternehmer erfolgen muss, werden die anfallenden Kosten den Berechtigten/Nutzungsberechtigten weiter berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V. Abräumen von Grabstätten

Für das Abräumen von Grabstätten durch den Friedhofsträger wird bereits bei der Vergabe der Grabstätten eine Gebühr erhoben:

a) für Erd-Reihengräber	300,00 Euro
b) für Urnenreihengräber	150,00 Euro
c) für Erd- oder Urnengräber im Wiesengrabfeld	50,00 Euro

VI. Sonstige Kosten

1. Grabplatte für Urnengrab im Wiesengrabfeld einschließlich Beschriftung und Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist	600,00 Euro
--	-------------

2. Grabplatte für Erdbestattung im Wiesengrabfeld einschließlich Beschriftung, wiederkehrendes Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten, Neuverlegung der Grabplatten, sowie Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist
1.200,00 Euro

3. Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Da die Ortsgemeinde Ippenschied nicht über eine eigene Leichenhalle verfügt, fallen keine Gebühren in diesem Bereich an.